



International Taekwon-Do Federation Deutschland e.V.

Verfahrensordnung für Prüfungen (VOP)

Inhaltsangabe

- § 1 Allgemeines
- § 2 Prüferlizenzen
- § 3 KUP-Prüfungen
- § 4 DAN-Prüfungen
- § 5 Ausrichtung einer Danprüfung
- § 6 Bewertbarkeit der TUL
- § 7 Sonderregelung
- § 8 Sonstiges

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form mit gemeint.
Für Schule/Verein wird nur der Begriff Verein verwendet.

§ 1 Allgemeines

Durch nachstehende Verfahrensordnung wird die Durchführung aller Prüfungen im Bereich des ITF-D e.V. einheitlich gestaltet. Sie legt allgemein verbindliche Normen fest und dient der reibungslosen Abwicklung unvermeidlicher Formalitäten, einer langjährigen Beweissicherung und dem Schutz der verliehenen Grade. Ihre konsequente Einhaltung liegt daher im Interesse aller Mitglieder des ITF-D e.V.

Die Verfahrensordnung wird durch das „Technische Komitee“ (TK) des ITF-D e.V. erstellt.

Jeder Teilnehmer einer ITF-D Prüfung hat den seiner Graduierung und den Regeln entsprechenden ITF-Dobok zu tragen. Der Prüfer hat die Prüfung in einem seiner Graduierung und den Regeln entsprechenden ITF-Dobok abzuhalten. Bei den Prüfungen sind technische Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse nachzuweisen, die in der Prüfungsordnung (PO) verbindlich festgelegt sind.

§ 2 Prüferlizenzen

Prüferlizenzen werden nach den Bestimmungen vergeben, die in der „Ordnung zur Vergabe von Prüferlizenzen“ (PLO) festgelegt sind.

Eine Liste der lizenzierten Prüfer kann veröffentlicht werden.

Die Prüfer werden als Prüfer im Online-Meldesystem des ITF-D als Prüfer markiert und sind dort für alle Mitgliedsvereine als Prüfer sichtbar.

§ 3 KUP-Prüfungen

Vor Beginn einer KUP-Prüfung sind dem Prüfer folgende Unterlagen zu übergeben:

- Einverständniserklärung (bei Jugendlichen bis 17 Jahre die des gesetzlichen Vertreters),
- Prüfungsliste, vollständig ausgefüllt,

Nach der Prüfung wird dem Prüfling das Ergebnis mitgeteilt.

Es erfolgt **keine** Eintragung in Pässen, Urkunden oder sonstigen Dokumenten. Der Prüfer muss das Prüfungsergebnis per E-Mail an den ITF-D e.V. senden.

Nicht bestandene Kup-Prüfungen können frühestens nach Ablauf eines Monats wiederholt werden.

Über die Anerkennung von Kup-Graduierungen anderer TKD-Organisationen entscheidet das TK..

§ 4 DAN-Prüfungen

Dan-Prüfungen sind Angelegenheit des ITF-D e.V. und werden nur von einer Prüfungskommission (mind. drei Prüfer) durchgeführt. Die Dan-Prüfungstermine werden vom Verband festgelegt und im Jahresprogramm auf der ITF-D Webseite angekündigt und ausgeschrieben. Der Technische Leiter stellt die Prüfungskommissionen zusammen.

Als **Prüfer** können nur TKD-Dan Inhaber eingesetzt werden, die im Besitz einer ITF-Instruktorlizenz sind **und** von dem ITF-D e.V. die Dan-Prüferlizenz nachweisen können (siehe auch PLO).

Bei Dan-Prüfungen bis zum II. Dan muss mindestens ein Prüfer mit dem IV. Dan oder einer höheren Graduierung den Prüfungsvorsitz haben.

Bei Dan-Prüfungen bis zum III. Dan muss mindestens ein Prüfer mit dem VI. Dan oder einer höheren Graduierung den Prüfungsvorsitz haben.

Bei Dan-Prüfungen bis zum IV. oder V. Dan muss mindestens ein Prüfer mit dem VII. Dan oder einer höheren Graduierung den Prüfungsvorsitz haben.

Bei Dan-Prüfungen bis zum VI. Dan muss mindestens ein Prüfer mit dem VIII. Dan oder einer höheren Graduierung den Prüfungsvorsitz haben.

Graduierungen zum VII., VIII. oder IX. Dan erfolgen nur durch den ITF und müssen über den nationalen Verband (ITF-D e.V.) mindestens sechs Monate im Voraus beantragt werden.

Die **Meldung zur Dan-Prüfung** erfolgt im das ITF-D Online-Meldesystem. Hierzu bitte die Ausschreibungen auf der ITF-D Webseite beachten.

Die der Ausschreibung beiliegende Einverständniserklärung (bei Jugendlichen bis 17 Jahre die des gesetzlichen Vertreters) muss bei der Prüfung vorgelegt werden.

Die **Anmeldung zur Dan-Prüfung** ist nur dann gültig, wenn

- mindestens der Vorbereitungszeit entsprechenden Jahresbeiträge bezahlt wurden.
- während der Vorbereitungszeit mindestens an einem Danvorbereitungslehrgang (DVL) teilgenommen wurde,
- die Vorbereitungszeit eingehalten wurde (s. PO),
- zur Prüfung zum 4. – 6. Dan während der Vorbereitungszeit mindestens an einem International Instructors-Course (IIC) teilgenommen wurde,
- zur Prüfung zum 7. – 8. Dan während der Vorbereitungszeit mindestens an zwei International Instructors-Courses (IIC) teilgenommen wurde.

Dan-Graduierungen anderer TKD-Organisationen können anerkannt werden, wenn

- das TK zugestimmt hat,
- die Urkunde der anderen TKD-Organisation vorliegt,
- mindestens ein Dan-Vorbereitungslehrgang besucht wurde,

Die Punkte unter „**Anmeldung zur Dan-Prüfung**“ gelten entsprechend.

Das Datum der Dan-Graduierung der Fremdorganisation wird nach Anerkennung durch den ITF-D e.V. rückwirkend bestätigt.

Wenn die Möglichkeit der Anerkennung durch den ITF-D e.V. bestätigt wurde, können Dangraduierungen während eines Danvorbereitungslehrgang durch mindestens 2 Meister/Großmeister (7., 8. oder 9. Dan) anerkannt werden.

Voraussetzung der Anerkennung ist immer, dass keine Einwände seitens des ITF Weltverbandes bestehen.

Nach erfolgter **Dan-Prüfung** wird das Ergebnis dem Prüfling mitgeteilt.

Der ITF-D e.V. beantragt nach bestandener Prüfung die Dan-Urkunden beim Weltverband.

Eine neue Mitgliedsausweiskarte, entsprechend der neuen Graduierung wird dem Prüfling ausgehändigt.

Eine **nichtbestandene Dan-Prüfung** kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

§ 5 Ausrichtung einer Danprüfung

Der Ausrichter von Danprüfungen muss als Mindestanforderung folgende Dinge bereitstellen.

Je Prüfer einen Stuhl und einen mit einem dunklen Tischtuch (blau oder schwarz) bedeckten Tisch.

Außerdem muss eine ITF Fahne aufgehängt sein.

§ 6 Bewertbarkeit der TUL

Zu **Beginn einer Prüfung** wird die Disziplin TUL bewertet. Der Prüfling führt die erforderlichen TULs für die angestrebte Graduierung vor.

Für den Fall, dass eine TUL nicht beendet oder die Tul durch Abänderung des Ablaufes für den Prüfer nicht bewertbar wurde, besteht die Möglichkeit einer Wiederholung.

Wenn die TUL auch beim zweiten Mal nicht beendet oder die Tul durch Abänderung des Ablaufes für den Prüfer nicht bewertbar wurde, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet!

§ 7 Sonderregelung

Grundsätzlich können bei allen Prüfungen Alter, physische und psychische Voraussetzungen des Anwärters angemessen berücksichtigt werden.

Prüflinge die das 40. Lebensjahr vollendet haben werden bei Danprüfungen einer Prüfungsgruppe zugeteilt, die entsprechend gleichaltrig ist.

§ 8 Sonstiges

Über alle in dieser Verfahrensordnung nicht angesprochenen Probleme entscheidet das Technische Komitee in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.